Brandenburgisches Landeshauptarchiv: Rep 8 Friesack 2007

Aktendeckel

Stadt Friesack (Mark)

Verlegung der Synagogengemeinde nach Rathenow 1891-1892

Benutzerliste

George Salomon 21.07.78 Juliane Keil 03.06.91 Christina Seidel 01.09.97 Der Königliche Regierungs-Präsident

An den Bürgermeister Herrn Lüdicke Wohlgeboren Friesack

> An den Herrn Bürgermeister Lange Wohlgeboren in Rathenow

> > Potsdam, den 10ten Februar 1891

Euer Wohlgeboren ernenne ich zum Commissarius für die diesjährigen Ergänzungswahlen in der Synagogengemeinde Friesack-Rathenow und ersuche Sie, Sich der Leitung der Wahlen unter Beachtung der statutarischen Bestimmungen gefälligst unterziehen und mir demnächst die Wahlverhandlungen behufs Bestätigung vorlegen zu wollen.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren auf den Bericht vom 10. September v.Jr.... zur Kenntnis

Der Regierungs-Präsident In Vertretung Unterschrift Königlicher Landrath des Kreises Westhavelland

Rathenow, den 11 Februar 1891

An Herrn Bürgermeister Lüdicke Wohlgeboren Friesack

Unter Bezugnahme auf den an den Herrn Regierungs-Präsidenten unterm 17ten v.Mts. erstatteten des dortigen Magistrats, betreffend die Verhältnisse der Synagogengemeinde Friesack, ersuche ich Euer Wohlgeboren um eine gefällige Äußerung darüber ergebenst, ob nicht zur Beseitigung der geschilderten unzufriedenen Zustände die Friesacker Juden gemäß dem Gesetze vom 23ten Juli 1847 einer anderen Synagogengemeinde angegliedert werden können.

Es fragt sich insbesondere, ob nicht zweckmäßig Rathenow zum Mittelpunkte einer die Städte Rathenow, Friesack, Rhinow und Umgebung umfassenden Synagogengemeinde zu machen sein würde.

Ich bitte auch die Beteiligten zu hören und mir daran Erklärungen unter Beifügung des Statuts der Synagogengemeinde Friesack einzureichen.

Der Königliche Landrath Lobell

Rathenow, den 20.Februar 1891

Durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10.d.Mts. bin ich zum Commissarius für die diesjährigen Ergänzungswahlen in der Synagogen-Gemeinde Friesack-Rathenow ernannt.

Den Magistrat ersuche ich ergebenst, die dortigen Acten über die Wahlen zur Synagogen-Gemeinde mir zur Information gefälligst zu übersenden.

Friesack, den 23 Februar 1891

An den Bürgermeister Herrn Lange Wohlgeboren Rathenow

Euer Wohlgeboren übersenden wir auf die (ges.Reguis) vom 20.d.Mts... die Acten über die Wahlen der jüdischen Synagogen Gemeinde zur Information ergebenst. Gleichzeitig theilen wir mit, daß heute der einzig hier lebende Kaufmann Abraham Michaelis, welcher Vorstands Mitglied ist und im 77.Lebensjahr steht, erschien und bat ihn ferner mit Posten nicht mehr betrauen zu wollen, da es sein Gesundheitszustand, etwaige Reisen zu machen nicht mehr zulässt, und zur Heranziehung nach Ablauf als Vorstands Mitglied von solchen Ämtern gefälligst entbinden zu wollen. Derselbe erklärte ferner, daß er nicht in Besitz einer nach § 15 u 16 des Statuts zu führende Liste der stimmfähigen Mitglieder der Gemeinde sei.

Der Magistrat Goldsche Erinnerung des Landrat Lobell an sein Schreiben vom 11.2.1891 und die Abschrift des Antwortschreiben vom 23.März 1891 (siehe Rep 2 A I Pol 2012)

An den Vorstand der Synagogen-Gemeinde Friesack

Rathenow, den 20.Februar 1891

Durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10.d.Mts bin ich zum Commissarius für die diesjährigen Ergänzungs-Wahlen in der Synagogengemeinde Friesack-Rathenow ernannt.

Um prüfen zu können, ob die Grundlagen für die vorzunehmenden Wahlen in Ordnung sind, ersuche ich den Vorstand ergebenst, die nach § 15 und 16 des Statuts zu führende Liste der stimmfähigen Mitglieder der Gemeinde und die Beläge über die Auslegung und Feststellung der Liste mir gefälligst zu übersenden.

An den Magistrat zu Friesack

Rathenow den 29 Dezember 1891

Die hier wohnenden Juden haben den Antrag gestellt, den Sitz der bisherigen Synagogen Gemeinde Friesack nach Rathenow zu verlegen.

Indem ich anliegende das dieserhalb entworfene Statut übersende, ersuche ich den Magistrat ergebenst, dasselbe den dort wohnenden Juden gefälligst vorzulegen und eine Erklärung darüber von ihnen aufzunehmen, ob sie das Statut genehmigen oder welche Ausstellungen sie dagegen erheben.

Bei Uebersendung des Protokolls bitte ich ein Verzeichnis der dort wohnenden Juden und eine Bescheinigung darüber gefälligst beizufügen, daß dieselben zu den betreffenden Termin geladen sind

Verzeichnis

Der in der hiesigen Stadt wohnhaften jüdischen Familien

1.	Michaelis Abraham	Kaufmann	
2.	Lewinsohn Sally	Kaufmann	angezogen am 21.März 1891
<i>3</i> .	Kremm Berthold	Apothekenbesitzer	angezogen am 8.October 1891
4.	Lewinsohn Bertha	Kaufmann	
	Geb. Krohn Wittwe		

Friesack, den 8 Januar 1892 Der Magistrat Lüdicke Behufs Abgabe einer Erklärung über den uns übersandten Statutenentwurf, betreffend die Verlegung der Synagogengemeine von Friesack nach Rathenow werden Sie hierdurch aufgefordert

Sich am Donnerstag den 14.d.Mts Vormittags 10 Uhr Im hiesigen Magistratsbüreau gefälligst einzufinden.

Friesack den 11.Januar 1892 Der Magistrat Lüdicke

> Vorzulegen Herrn Kaufmann Abraham Michaelis Herrn Kaufmann Sally Lewinsohn Herrn Apotheker Berthold Kremm Frau Kaufmann Bertha Lewinsohn

> > Daß ich den vorstehend bezeichneten Personen vorstehende Ladung vorgelegt habe und daß die Unterschriften von ihnen selbst abgegeben sind, bescheinige ich hiermit amtlich

Friesack, den 11. Januar 1892 Möhrke Polizei Serg. Verhandlung vom 14.1.1892 (siehe Rep 2 A I Pol 2012)

Rathenow, den 8.April 1892

In Sachen betreffend die Verlegung des Sitzes der Synagogen-Gemeinde Friesack nach Rathenow haben sich die hiesigen Gemeinde-Mitglieder, nachdem sie mit der protokollarischen Erklärung der dort wohnhaften Mitglieder vom 14. Januar 1892 bekannt gemacht worden, bereit erklärt, eine den besonderen Verhältnissen der letzteren Rechnung tragenden Abänderung des Gemeinde-Statuts vorzunehmen. Es ist deshalb der letzte Absatz des §1 welcher lautete:

Das der bisherigen Synagogen-Gemeinde Friesack gehörende Vermögen geht unverändert auf die nunmehrige Synagogen-Gemeinde Rathenow über, welche auf die der Ersteren obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat."

Gestrichen und dem § 4 ein Nachsatz – Absatz 3 – und ebenso auf dem § 5 die Absätze 2 und 3 nun hinzugefügt worden.

Dem Magistrat übersende ich das hiernach neu ausgefertigte und von den hiesigen Gemeinde-Mitgliedern bereits vollzogene Statut mit dem ergebensten Ersuchen, dasselbe den dort wohnenden Juden gefälligst vorzulegen und eine Erklärung darüber von ihnen aufzunehmen, ob sie jetzt das Statut genehmigen oder welche Ausstellungen sie noch dagegen erheben. Im Falle der Genehmigung ersuche ich, dasselbe gefälligst sogleich vollziehen zu lassen.

Bei Übersendung des Protokolls bitte ich für den Fall, daß seit Anfang Januar d. Jrs. Ein Zuoder Abgang bei den dort wohnenden Juden vorgekommen sein sollte, um Mittheilung eines neuen Verzeichnisses derselben darüber, daß ihn Ladung zu den betreffenden Termin rechtzeitig erfolgt ist, bitte ich eine Bescheinigung beizufügen.

In Sachen, betreffend die Verlegung des Sitzes der Synagogengemeine von Friesack nach Rathenow, werden Sie behufs nunmehriger Anerkennung des Statuts vom 8.d.Monats hierdurch aufgefordert

Sich am Montag den 2.Mai Vormittags 10 Uhr Im hiesigen Magistratsbüreau gefälligst einfinden zu wollen.

Friesack den 25.April 1892 Der Magistrat Lüdicke

> Vorzuzeigen: Herrn Kaufmann Abraham Michaelis Herrn Kaufmann Sally Lewinsohn Herrn Apotheker Berthold Kremm Frau Kaufmann Bertha Lewinsohn

> > Daß ich den vorstehend bezeichneten Personen vorstehende Ladung vorgelegt habe und daß die Unterschriften von ihnen selbst abgegeben sind, bescheinige ich hiermit amtlich

Friesack, den 25.April 1892 Möhrke Polizei Serg. In Sachen betreffend Verlegung des Sitzes der Synagogengemeinde Friesack nach Rathenow übersende den Magistrat ich mit Bezug auf den protokollarischen Antrag der dortigen Gemeinde-Mitglieder vom 2.d.Mts. anbei einen Entwurf zum Neben-Statut bezüglich der eigenthümlichen Einrichtungen des Ortsverbandes Friesack mit dem ergebensten Ersuchen, denselben den dortigen Mitgliedern der Synagogen-Gemeinde gefälligst vorzulegen und eine Erklärung von ihnen aufzunehmen, ob sie das Statut genehmigen oder welche Änderungen von ihnen verlangt werden.

Bei Übersendung des Protokolls bitte ich für den Fall, daß seit Anfang Januar d.Js. ein Zuoder Abgang bei den dort wohnenden Juden vorgekommen sein sollte, um Mittheilung eines
neuen Verzeichnisses derselben. Darüber, daß ihre Ladung zu dem anzuberaumenden Termin
rechtzeitig erfolgt ist, bitte ich gefälligst eine Bescheinigung beifügen zu wollen.
Sollte der Entwurf in der jetzigen Fassung genehmigt werden, so ersuche ich ergebenst,
denselben sowohl wie auch das gleichfalls beigefügte Haupt-Statut unterschriftlich vollziehen
lassen und mir demnächst zurückzusenden.

Der Magistrat Lange Urschriftlich nebst Anl. An den Magistrat zu Rathenow

nach Vollziehung der beiden Statuten und der Erklärung durch Unterschrift und dem Bemerken ergebenst überreicht, daß weder ein Zu- noch Abgang vorgekommen ist.

Der Magistrat Goldsche

Juden verweigern die Unterschrift in Folge § 6

Auf Grund des § 4 des Statuts der Synagogen-Gemeinde zu Rathenow vom 8.April 1892 wird hierdurch über das Verhältniß derselben zu dem Ortsverband Friesack und die eigenthümlichen Einrichtungen des letzteren das nachfolgende Statuts festgesetzt:

§ 1

Die in der Stadt Friesack wohnenden Juden bilden einen Ortsverband im Sinne des § 4 des Gemeinde-Statuts ohne Rücksicht auf ihre Zahl.

§ 2

Diejenigen jüdischen Einwohner ländlicher Ortschaften, welche sich dem Ortsverband Friesack anschließen wollen, haben ihre desselbige Erklärung innerhalb 4 Wochen nach Publication dieses Statuts dem Vorstand der Synagogen-Gemeinde anzugeben.

§ 3

Das Eigenthum des Ortsverbandes Friesack bestehend aus:

- 1. einer Synagoge,
- 2. dem Grundstücke, auf welchem dieselbe errichtet ist,
- 3. verschiedene Synagogengegenstände
- 4. einem Friedhof

verbleibt auch nach Verlegung des Sitzes der Synagogen-Gemeinde nach Rathenow dem Ortsverbande eigenthümlich und zur ausschließlichen Verfügung. Die auf den Grundstücken ruhenden Schulden und Lasten, sowie die Unterhaltungskosten des Gebäude hat der Ortsverband allein zu tragen.

§ 4

Die Bedürfnisse für das Unterrichts- und Begräbnißwesen, sowie für die Armen- und Krankenpflege haben die Mitglieder des Ortsverbandes unter sich aufzubringen.

§ 5

Zu Leistungen, welche anderen Ortsverbänden bzw. der Synagogen-Gemeinde selbst für gleichartige Einrichtungen, wie sie der Ortsverband Friesack besitzt, obliegen, können die Mitglieder der letzteren nicht herangezogen werden, wogegen sie selbstverständlich auch von der Benutzung jener Anstalten und Einrichtungen ausgeschlossen bleiben.

\$6

Zu den sonstigen Ausgaben der Synagogen Gemeinde haben die Mitglieder des Ortsverbandes mit demselben Prozentsatz ihrer Staatseinkommensteuer beizutragen, wie die übrigen Gemeinde-Mitglieder, wofür sie an den bezüglichen Cultus-Einrichtungen dann dieselben Anrechte wie jene haben.

§ 7

Wegen des Beginn und der Beendigung der Beitragspflicht der Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 6 des Hauptstatutes

\$8

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Ortsverbandes erfolgt durch eine gemäß den §§ 47 bis 51 des Gemeinde-Statuts zu wählenden Kommission unter dem Vorsitze eines Ortsvorstehers, welcher aus der Zahl der in Friesack wohnenden Gemeinde-Mitglieder von dem Vorstand der Synagogen-Gemeinde gewählt wird.

Für diese Kommission ist von dem Vorstande mit der Repräsentanten Versammlung ein Reglement zu vereinbaren.

Der Ortsvorsteher handelt im Auftrag des Synagogen-Gemeinde-Vorstandes und ist demselben verantwortlich, auch hat er vierteljährlich einen Bericht an den Vorstand einzureichen.

\$9

Der Ortsverband Friesack unterhält erforderlichenfalls eine besondere Schule, worin nur Unterricht in der Religion und hebräischen Sprache ertheilt wird.

\$ 10

Die Unterhaltung des dem Ortsverbandes gehörenden Begräbnisplatzes erfolgt auf Kosten des Ortsverbandes.

§ 11

Einem jeden Mitgliede des Ortsverbandes muß eine Grabstätte unentgeltlich eingeräumt werden, ebenso muß jedem innerhalb des Ortsverbands-Bezirks verstorbenen Juden, welcher nicht Mitglied des Ortsverbandes ist, die Beerdigung auf dem Begräbnisplatze gegen ein zur Ortsverbandskasse zu erlegendes von der Ortsverbands-Kommission zu bestimmendes Entgelt, welches jedoch armutshalber von der Kommission erlassen werden kann, gestattet werden.

§ 12

Im Übrigen kommt hinsichtlich des Begräbnißwesens das gemäß §67 des Gemeinde-Statuts festzustellende Regulatio zur Geltung.

§ 13

Wegen der Synagogengegenstände kommen die §§ 68-70 und wegen des Schulwesens des Ortsverbandes der § 71 des Gemeinde-Statuts zur Anwendung.

§ 14

Der Ortsverbands-Kommission wird die Führung einer Spezial-Kasse übertragen. In dem für diese Kommission aufzustellenden Reglement ist das Nähere, insbesondere über das Verhältnis der Spezial-Kasse zur Gemeinde-Hauptkasse zu bestimmen.

§ 15

Alljährlich ist ein Etat über den Bedarf des Ortsverbandes und über die zur Deckung desselben vorhandenen und aufzubringenden Mittel von der Ortsverbands-Kommission zu entwerfen und von der Repräsentanten Versammlung festzustellen.

Im Übrigen gelten für die Aufstellung des Etats und die Veranlagung und Erhebung der Beiträge die §§ 76-80 des Gemeinde-Statuts.

§ 16

Für den Ortsverband Friesack werden erforderlichenfalls besondere Kultusbeamte bestellt. Die Wahl erfolgt nach Anhörung der Ortsverbands-Kommission durch die Repräsentanten-Versammlung der Gemeinde.

Bei der Wahl bzw. Anstellung der Beamten kommen die §§ 81-85 des Gemeinde-Statuts entsprechend zur Anwendung.

§ 17

Das gemäß § 87 des Gemeindestatuts festzusetzende Reglement über die Armen- und Krankenpflege gilt auch für den Ortsverband Friesack

§ 18

Aenderungen dieses Statuts erfolgen durch übereinstimmenden Beschluß der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes und des Vorstandes der Synagogen-Ge und der Repräsentanten-Versammlung der Synagogen-Gemeinde unter Bestätigung des Oberpräsidenten der Provinz.

Rathenow Friesack , den 8.Juli 1892

Die Synagogen Gemeinde zu Rathenow Der Ortsverband zu Friesack

In Sachen

Betr. die Verlegung des Sitzes der Synagogen Gemeinde von Friesack nach Rathenow, erschienen auf Vorladung

- 1. der Kaufmann Abraham Michaelis
- 2. der Kaufmann Sally Lewinsohn

denselben wurde von den Schreiben des Herrn Bürgermeisters Lange d.d. Rathenow, vom 8.April 1892 Kenntniß gegeben, und ihnen das Statut vom 8.April 1892 vorgelegt, worauf sie erklärten:

Bevor wir dem Statuten unsere Genehmigung geben, müssen wir darauf bestehen, daß die Rechte des Ortsverbandes Friesack zuvor durch ein Nebenstatut - § 4 stat. – geregelt werden, denn wir sind nicht gewillt, uns nach Vollziehung des Statuts bezüglich unserer jetzt unstrittigen Rechte etwaigen Zwistigkeiten über nebenstatutarischen Regelungen auszusetzen.

A.Michaelis Sally Lewinsohn

Goldsche Beigeordneter